X. Hauptstück Übergangs-und Schlussbestimmungen Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 56. (1) Die der Wirtschaftsuniversität gemäß § 21 UOG 1993 zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die nach § 98 UG 2002 berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die nach § 99 UG 2002 für einenZeitraum von mehr als zwei Jahren bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Wirtschaftsuniversität bilden die Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, deren Sitzungen von einer oder einem von der Kurie aus deren Mitte gewählten Kuriensprecherin oder Kuriensprecher geleitet wer-den. Soweit dies gesetzlich erforderlich ist, ist die Kurie im Einzelfall um Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 25 UOG 1993, die übrigen nach § 99 UG 2002 berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie um die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs-und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, zu erweitern. (2)Als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne dieser Satzung gelten die der Wirtschafts-universität zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 21 UOG1993, die nach § 98 UG 2002 berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitäts-professoren sowie die nach § 99 UG 2002 für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Wirtschaftsuniversität, soweit gesetzlich nichts anderes angeordnet